

# Kreis Warburg

S. 47

1327 Mai 28 [feria quinta ante festum Penthecostes].

[58]

B. Bernhard (V.) von B. löst die Verbindung des Hospitals S. Peter vor Warburg mit der Johanniter-Commende Wesentfeld unter Zustimmung des Romthurs und der Ordensbrüder und vereint im Eilvernehmen mit dem Dompropst Bernher, dem Domdechant Ludolf und dem Kapitel zu Paderborn die Kirche S. Peter mit dem benachbarten Hospital und seiner Kapelle zu einem Beneficium, dem zwei Priester — zunächst Johann v. d. Wühe (de Molendino) und Arnold gen. Quak — als Rektoren und zugleich Verwalter der Pfarrei und des Hospitals vorstehen sollen. Für den Todesfall hat der überlebende das Befetzungsrecht im Verein mit dem Bischof, evtl. dieser allein. Die beiden Rektoren unterstehen — mit Wahrung der Rechte des bisherigen Rektors der Kirche für dessen Lebenszeit — in bezug auf Jurisdiktion, Gerichtsbarkeit und Abgaben ausschließlich dem Bischof. Den Archidiakon haben sie nur dreimal im Jahr (bei Abhaltung des Sendes) zu verpflegen und ihm jährlich zu Michaelis 4 Warburger Schillinge Rente zu zahlen, außerdem auch seine Erlasse in bezug auf ihre Pfarrei auszuführen. Die bischöflichen Synoden soll einer von ihnen besuchen. Der Urkundende bestätigt alle Besitzungen, Einkünfte und Freiheiten, verbietet Entfremdung und

Verzettelung des Besitzes und ordnet an, daß im Hospital wenigstens 20 Arme und Kranke verpflegt werden. — Es siegeln der Bischof, das Kapitel und der Domkantor Konrad als Archidiakon des Sitzes Warburg.

Actum et datum . . . (18).

Orig. mit 3 Siegeln. — Abschrift in Hoppes Repert. VI. 4.

Druck mit zum Teil sinnwidrigen Lesefehlern: J. R. Heidenreich, Das Armenwesen der Stadt Warburg bis zum 19. Jahrhdt. Differt. Münster 1909. Teilweise Inhaltsangabe bei Hagemann, Neustädter Pfarrei (1903), S. 32.